

---

## „Stadelfeste“; Informationen zum Thema Versammlungsstätten

-Stand Januar 2012-

*Dieses Merkblatt soll eine Hilfe für alle Veranstalter von Versammlungen sein, und über die **wichtigsten** Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung (VStättV vom 02.11.2007) informieren.*

### **Anwendungsbereich der Verordnung**

Die Richtlinie gilt für:

- Versammlungsstätten in **Räumen mit mehr als 200 Besuchern**
- Versammlungsstätten im Freien mit mehr als 1000 Besuchern
- Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen

### **Brandverhütung** (VStättV §§ 33, 34, 35)

- Vorhänge und Ausstattungen aus schwer entflammbarem Material
- Ausschmückungen schwerentflammbares Material – in notwendigen Fluren/Treppenträumen nur nichtbrennbares Material zulässig
- nur frischer Pflanzenschmuck
- Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wand, Decke oder Ausstattung angebracht werden
- Frei im Raum hängende Ausschmückungen nur bei > 2,50 m über dem Boden
- Abfallbehälter aus nicht brennbaren Baustoffen und dicht schließendem Deckel
- Kerzen oder ähnliche Lichtquellen als Tischdekoration zulässig
- Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfer so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann

### **Rettungswege** (VStättV §§ 6, 7, 31)

- Rettungswege müssen ins Freie führen
- Rettungswege müssen ständig freigehalten werden
- Jedes Geschoss muss min. 2 bauliche Rettungswege haben
- Mit Sicherheitszeichen dauerhaft u. gut sichtbar gekennzeichnet
- Rettungsweg: Lichte Breite 1,20 m je 200 Personen – Staffelung nur in Schritten von 0,60 m Mindestbreite 1,20 m
- Maximale Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang 30 m
- Entfernung wird in Lauflinie gemessen

### **Türen und Tore** (VStättV § 9, 31)

- Türen und Tore müssen während des Betriebes unverschlossen bleiben
- Türen in Rettungswegen in Fluchrichtung aufschlagend, keine Schwellen, von innen in voller Breite leicht zu öffnen
- Schiebetüren in Rettungswegen verboten (außer automatische Schiebetüren die den Rettungsweg nicht beeinträchtigen)
- Pendeltüren in Rettungswegen verboten (außer Vorrichtung gegen Durchpendeln vorhanden)

### **Bestuhlung** (VStättV § 10)

- Seitlich eines Gangs höchstens 10 Sitzplätze; im Freien 20 Sitzplätze
- Zwischen zwei Seitengängen 20 Sitzplätze; im Freien höchstens 40 Sitzplätze
- Zwischen den Sitzplätzen lichte Durchgangsbreite von min. 40 cm, Stühle in Reihen verbinden, unverrückbar
- Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50m nicht unterschreiten

**Toilettenräume** (VStättV § 12)

- Toilettenräume getrennt (Damen u. Herren), Vorraum mit Waschbecken
- Toiletten für Rollstuhlbenutzer müssen vorhanden sein
- Mindestanzahl je 100 Besucherplätze (ermittelte Zahlen aufrunden):  
Damentoiletten 1,2  
Herrentoiletten 0,8  
Urinale 1,2

**Feuerlöscher** (VStättV § 19)

- gut sichtbar und zugänglich, gekennzeichnet; griffbereit angebracht und ständig gebrauchsfähig
- Für die Mindestanzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher gilt folgende Übersicht:

| Überbaute Fläche (m <sup>2</sup> ) | Erforderliche Löschmitteleinheiten | Empfohlene Mindestanzahl der Feuerlöscher | Art der Feuerlöscher              |
|------------------------------------|------------------------------------|---|-----------------------------------|
| bis 50                             | 6                                  | 1 x 6kg                                   | Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver |
| bis 100                            | 9                                  |   |                                   |
| bis 300                            | 3 weitere je 100 m <sup>2</sup>    | 2 x 6kg                                   |                                   |
| bis 600                            |                                    | 3 x 6kg                                   |                                   |
| bis 900                            |                                    | 4 x 6kg                                   |                                   |
| bis 1000                           |                                    | 1 weiterer                                |                                   |
| je weitere 500                     | 12 weitere                         |   |                                   |

**Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr** (VStättV §31)

- Rettungswege, sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden

**Sicherheitsbeleuchtung** (VStättV § 15)

- In Versammlungsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein (ggf. mit Notstromaggregat, Batterie)

**Bestuhlungs- und Rettungswegeplan** (VStättV § 32)

- Der genehmigte Plan ist gut sichtbar in der Nähe des Haupteingangs anzubringen

**Brandsicherheitswache** (VStättV § 41)

- Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr